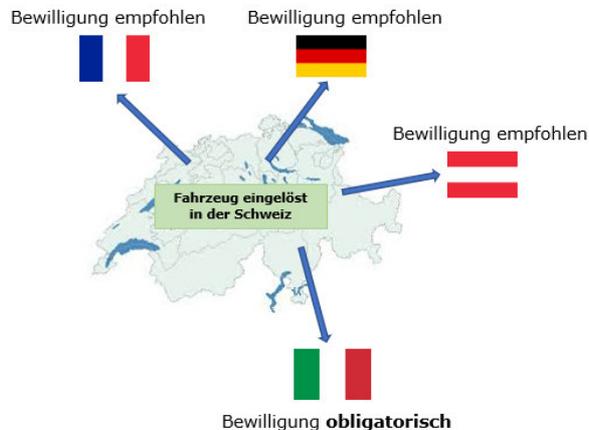


Grenzübertritt mit Drittfahrzeugen



Auslandreise mit dem Geschäftsauto geplant?

Wer bei Reisen ins benachbarte Ausland das Auto von Freunden ausleiht oder das Geschäftsfahrzeug nimmt, muss eine Bewilligung des Fahrzeughalters mitführen. Es spielt keine Rolle, ob es sich um private oder geschäftliche Reisen handelt. Ohne eine Vollmacht des Fahrzeugbesitzers evtl. Firma kann es im Ausland zu Reiseverzögerungen oder sogar zu hohen Bussen kommen. Ohne Bewilligung kann von den Behörden ein Diebstahl vermutet werden.

Wir empfehlen, folgende Dokumente mitzuführen:

- Fahrzeugausweis
- Führerausweis
- Europäisches Unfallprotokoll
- Bewilligung (Vollmacht)

Folgen bei nicht vorliegender Bewilligung:

- Reiseverzögerung
- Busse
- Verzollung des Fahrzeugs
- Beschlagnahmung des Autos

Informieren Sie sich rechtzeitig vor der Reise über die Bestimmungen des jeweiligen Landes. Die «Bewilligung zur Benutzung eines Fahrzeugs durch Drittpersonen» muss vom Fahrzeugbesitzer ausgefüllt und unterzeichnet werden. Das Dokument kann auf der Website des TCS heruntergeladen werden: www.tcs.ch

Steuerbarer Abzug von Gebäudeunterhaltskosten

Kanton Luzern

Die abzugsfähigen Unterhaltskosten für Liegenschaften wurden ab der Steuerperiode 2018 angepasst. Davon profitieren vor allem Liegenschaftseigentümer von selbstbewohnten Liegenschaften. Neu sind z.B. Auslagen des Kaminfegers, Serviceabos für Heizungen, Lüftungen oder Liftanlagen, welche früher als Lebenshaltungskosten galten, neu zum Abzug zugelassen. Sofern die Kostenverteilung nach Wertquoten erfolgen, können Stockwerkeigentümer neu auch die gemeinschaftlichen Unterhalts- und Betriebskosten in Abzug bringen. Darunter fallen die Kosten für Hauswartung, Allgemeinstrom, Liftabos, Reinigungsarbeiten, u.a.

Direkte Bundessteuer

Die neue Liegenschaftskostenverordnung des Bundes konkretisiert die im Zuge der Energiestrategie 2050 beschlossenen neuen Abzüge für Hausbesitzer bei der direkten Bundessteuer. Die Verordnung wird am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Neuer Abzug für energiesparende Investitionen und Rückbaukosten

Neu sind neben energiesparenden Investitionen auch Rückbaukosten im Zusammenhang mit einem Ersatz-Neubau abzugsfähig. Nicht abziehbar sind: Kosten von Altlastensanierungen des Bodens und von Geländeverschiebungen, Rodungen, Planierungsarbeiten sowie Aushubarbeiten im Hinblick auf den Ersatzneubau.

Als „Ersatzneubau“ gilt ein Bau, der nach Abschluss des Rückbaus eines Wohngebäudes oder eines gemischt genutzten Gebäudes innert angemessener Frist auf dem gleichen Grundstück errichtet wird und eine gleichartige Nutzung aufweist.

Sind die Liegenschaftsunterhaltskosten höher als das Einkommen (d.h. das Reineinkommen ist negativ) können die Verluste in den nachfolgenden zwei Steuerperioden in Abzug gebracht werden (z.B. 2020 → 2021 → 2022).

Zu beachten gilt jedoch, dass in der Verlustverrechnungsperiode die Pauschal-

abzüge nicht zusätzlich geltend gemacht werden können. Es empfiehlt sich daher, sich umfassend zu informieren. Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zur Verfügung.

Steuerbarer Abzug für Aus- und Weiterbildungskosten

Nebst der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung können neu auch Umschulungskosten, welche nicht in einem Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf stehen, aber zu einer beruflichen Qualifikation führen, bis zum Gesamtbetrag von CHF 12'000 in der Steuererklärung zum Abzug gebracht werden.

Abzugsfähig sind die Kosten sofern ein erster Abschluss der Sekundarstufe II vorliegt oder das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Folgende Punkte müssen beachtet werden:

- Es dürfen nur Kosten in Abzug gebracht werden, welche tatsächlich von der steuerpflichtigen Person getragen wurden.
- Die Kosten beziehen sich nicht auf den einzelnen Lehrgang, sondern auf die Steuerperiode. Das Zahlungsdatum ist massgebend. Somit können die Kosten für den Lehrgang auf mehrere Steuerperioden verteilt werden (z.B. bei Teil- und Semesterrechnungen).
- Kosten, die vom Arbeitgeber übernommen wurden, können nicht zum Abzug gebracht werden. Diese sind durch den Arbeitgeber auf dem Lohnausweis in Ziffer 13.3 zu deklarieren.
- Muss die steuerpflichtige Person Kosten an den Arbeitgeber zurückerstatten, kann sie den Rückzahlungsbetrag bis max. CHF 12'000 in der entsprechenden Steuerperiode in Abzug bringen.

Abzugsfähige Kostenarten sind:

- Kurskosten, Prüfungsgebühren
- Kosten für das Kursmaterial (Unterlagen, Bücher, usw.)
- Reisekosten und Fahrkosten zum Kursort, Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- Für die Weiterbildung angeschafften Werkzeuge (Computer, EDV-Programme etc.)

Steuerspartipps

Säule 3a

Eine Möglichkeit für alle Steuerpflichtigen ist das Sparen mittels Säule 3a. Falls eine Pensionskasse vorliegt, beläuft sich der maximale Betrag im 2019 auf CHF 6'826. Angestellte sowie Selbständigerwerbende ohne 2. Säule (BVG) können maximal 20% bzw. CHF 34'128 des Erwerbseinkommens in die Säule 3a einzahlen.

Nacheinkäufe in die Pensionskasse

Wer Steuern im grösseren Umfang sparen will, sollte Nacheinkäufe in die Pensionskasse prüfen. Die Höhe der Einkaufssumme aufgrund von fehlenden Beitragsjahren wird, wie die Wiedereinkaufssumme nach einer Scheidung, jährlich von den Versicherungen auf dem persönlichen Versicherungsausweis ausgewiesen. Mit einer guten Planung können so über mehrere Jahre grosse Steuerersparnisse realisiert werden.

Auszahlungen von Vorsorgegeldern

Eine gute Planung bei der Auszahlung von Säule 3a Geldern oder Pensionskassenguthaben lohnt sich. Mehrere Auszahlungen von Vorsorgegeldern im gleichen Jahr werden vom Steueramt addiert und als eine Auszahlung besteuert und unterliegen somit einer höheren Progression (ohne GL, TG, UR).

Schenkung richtig planen

In den meisten Kantonen ist die Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen abgeschafft worden. Des Weiteren bestehen in vielen Kantonen gewisse Freibeträge. Achten Sie darauf, dass Sie solche Freibeträge optimal ausschöpfen.

IMPRESSUM

MARTY NEWS: Information für Kunden und Geschäftspartner

Marty Treuhand AG

Waldstätterstrasse 12
6003 Luzern
Tel. +41 41 556 66 80

Bärenmatte 1
6403 Küssnacht
Tel. +41 41 850 30 11

Mail: marty@marty-treuhand.ch
www.marty-treuhand.ch